

beachten. Sie zeigt ferner, wie wichtig es ist, auch mit der Rechtssatzdokumentation — selbst bei scheinbar einfachen und klaren Rechtsfragen — systematisch zu arbeiten.

Auf diese Gesichtspunkte hat das Bezirksgericht in

einer Fachrichtertagung anlässlich der Auswertung der vorstehenden Kassationsentscheidung nachdrücklich hingewiesen.

Hans-Joachim M ö l l e r , Stellvertretender Direktor des Bezirksgerichts Neubrandenburg

Budiumschau

Dr. Hans-Joachim Schulz:
Kriminalitätsvorbeugung im Kreis

Staatsverlag der DDR, Berlin 1969; 232 Seiten;
Preis 6,— M.

Der Verfasser hat sich die ebenst» verdienstvolle wie komplizierte Aufgabe gestellt, die Organisation der komplexen Kriminalitätsvorbeugung speziell auf der Grundlage der Vorbeugungsprogramme der Kreistage zu analysieren und zu verallgemeinern. Er hat damit einem dringenden Anliegen der sozialistischen Kriminologie entsprochen. Angesichts der raschen Entwicklung der gesellschaftlichen Erkenntnis auf diesem Gebiet stellt das Thema hohe Anforderungen an die „Tagfertigkeit“ der Publikation. Der Autor ist sich der daraus erwachsenden Probleme selbst bewußt. Er warnt deshalb ausdrücklich vor einer schematischen Verallgemeinerung und fordert den Leser zur „selbständigen Durchdringung und Weiterentwicklung der aufgeworfenen Fragen“ auf (S. 11).

„Kriminalitätsvorbeugung im Kreis“ ist auf dem Wege zur komplexen Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung entstanden, deren Organisierung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe durch die rechtliche Ausgestaltung in der Verfassung (Art. 90 Abs. 2) und im neuen Strafrecht (Art. 1 und 3 StGB) zum ausdrücklichen Auftrag an alle staatlichen Organe, Wirtschaftsleitungen und gesellschaftlichen Organisationen geworden ist. Die Arbeit behandelt einen klar umrissenen Teilbereich dieser Problematik und vermittelt erste Erkenntnisse.

In den ersten beiden Kapiteln behandelt der Autor die „Kriminalitätsvorbeugung als Aufgabe aller staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen bei der Vollendung des sozialistischen Aufbaus in der DDR“ sowie „Die Verantwortung des Kreistages für das einheitliche und koordinierte Wirken aller staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte des Kreises bei der Kriminalitätsvorbeugung“. Gerade in diesem Teil der Arbeit wird deutlich, wie notwendig es ist, daß die Organisation der Kriminalitätsverhütung als Bestandteil der staatlichen Leitung gesellschaftlicher Prozesse auch von den Staatsrechtswissenschaftlern stärker zu erforschen ist.

Kritisch muß jedoch auch festgestellt werden, daß zu weitgehende Verallgemeinerungen es dem Leser erschweren, die Spezifik der Kriminalitätsverhütung in der sozialistischen Gesellschaft richtig zu erkennen. Das zeigt sich z. B. in der These, die Kriminalitätsvorbeugung diene „in der gegenwärtigen Entwicklungsperiode der umfassenden, kontinuierlichen Verwirklichung der Aufgaben bei der Schaffung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus“ (S. 31), weil die spezifische Funktion — Verhütung von Störungen der planmäßigen gesellschaftlichen Entwicklung durch strafbare Handlungen einzelner Bürger — hinter der allgemeinen Formulierung verschwindet.

Schulz ist voll und ganz zustimmen, wenn er feststellt, daß die Organisation der komplexen Kriminalitätsvorbeugung dem hohen Entwicklungsniveau der sozialistischen Gesellschaft entspricht und Ausdruck ihrer Reife ist, nicht aber eine Notlösung, weil die Möglichkeiten der Rechtspflegeorgane „nicht mehr ausreichen“ (S. 23). Es wäre jedoch dem Anliegen des Autors dienlich gewesen, die Rolle der sozialistischen Strafrechtspflege und das Zusammenspiel von Kriminalitätsverhütung und Kriminalitätsbekämpfung deutlicher zu machen. Ungeachtet dieser Schwächen — die z. T. auch in der themati-

schon Beschränkung begründet sein mögen — ist die Arbeit ein beachtlicher Beitrag zur Vertiefung der theoretischen Positionen hinsichtlich der Kriminalitätsverhütung und -bekämpfung in der sozialistischen Gesellschaft.

Der Wert der Arbeit liegt m. E. insbesondere in den Kapiteln III und IV, in denen das Programm des Kreistags als ein Instrument zur Organisierung einer straffen staatlichen Leitung der gesellschaftlichen Initiative bei der Kriminalitätsvorbeugung dargestellt (S. 49 ff.) und die Ausarbeitung des Kreistagsprogramms unter bewußter und aktiver Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte des Kreises erläutert wird (S. 153 ff.). Der Verfasser bietet dem Leser nicht nur eine reichhaltige Palette differenzierter Möglichkeiten für die Organisierung kriminalitätsverhütender Maßnahmen an. Er bemüht sich zugleich, die spezifisch kriminalitätsvorbeugende Gestaltung von Leitungsmaßnahmen herauszuarbeiten, die allgemein für die Entwicklung der sozialistischen Verhältnisse und Beziehungen Bedeutung besitzen. Hierbei kommen ihm seine persönlichen Erfahrungen zugute, die er als einer der Initiatoren des „Quedlinburger Programms“ gewonnen hat (vgl. dazu Goldenbaum, „Organisierung des gesellschaftlichen Kampfes zur Verhütung der Jugendkriminalität“, NJ 1965 S. 347).

Schulz stellt die generellen Leitungsaufgaben dar, die durch Volksvertretung, ständige Kommissionen, Rat und Abgeordnete bei der Organisation der Kriminalitätsverhütung in ihrem Verantwortungsbereich zu lösen sind. Anschließend nennt er die spezifisch kriminalitätsvorbeugenden Maßnahmen, die in den verschiedenen Sachbereichen durchgeführt werden können. Seine Gliederung schließt sich an den Aufbau der Fachorgane des Rates des Kreises an. Es ließen sich jedoch auch andere Gruppierungsmöglichkeiten — etwa in Anlehnung an den Determinationskomplex bestimmter Kriminalitätserscheinungen — finden, die das problemorientierte Zusammenwirken verschiedener Leitungsbereiche stärker betonen.

Der Wert der Empfehlungen, die der Verfasser für die Gestaltung und Realisierung der Kreistagsprogramme gibt und die durch den auszugsweisen Abdruck von Vorbeugungsprogrammen der Kreistage Quedlinburg und Potsdam sowie der Stadtverordnetenversammlung der Bezirksstadt Potsdam noch unterstützt werden, liegt nicht nur in ihrer Vielfalt. Höher noch ist zu bewerten, daß sie auf praktisch erprobten Maßnahmen beruhen. Diese Anregungen — von Schulz aus der Sicht der Vorbeugungsprogramme auf Kreisebene dargestellt — sind auch für die Organisation von Vorbeugungsmaßnahmen im unmittelbaren örtlichen Bereich, in Städten und Gemeinden verwertbar. Das bestimmt den aktuellen Wert der Arbeit selbst unter Berücksichtigung dessen, daß mit der Stärkung der Funktion der sozialistischen Stadt auch das Schwergewicht der Kriminalitätsvorbeugung mehr und mehr auf die Städte verlagert wird (vgl. dazu Kräupl/Wittkopf, „Problemtagung über Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung in kreisangehörigen Städten“, NJ 1969 S. 215).

Die Arbeit dürfte vor allem bei Abgeordneten, Funktioniären und Mitarbeitern der örtlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen sowie leitenden Mitarbeitern von Betrieben und Genossenschaften großes Interesse finden; aber auch die Mitarbeiter der Rechtspflegeorgane werden aus dieser Arbeit Schlußfolgerungen für die Lösung ihrer Aufgaben ziehen können.

Dr. Hans Kaiser, Staatsanwalt
beim Generalstaatsanwalt der DDR